

**Hinweis:** Diese Verordnung wurde mittels OCR erstellt. Fehler können trotz sorgfältiger Kontrolle nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich verbindlich ist nur die im Amtsblatt veröffentlichte Fassung!

**Veröffentlicht in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr.50  
für den Regierungsbezirk Köln  
Ausgegeben in Köln am 19. Dezember 1977**

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes  
für die Gewässer im Niederschlagsgebiet  
der Wassergewinnungsanlage (Quellen und Brunnen)  
der Stadt Zülpich in Mechernich-Eicks  
(Wasserschutzgebietsverordnung Mechernich-Eicks)  
vom 8. Dezember 1977**

Zur besseren Lesbarkeit zusammengeführt mit der Änderungsverfügung von 1993  
(Amtsblatt Nr.20 für den Regierungsbezirk Köln von 1993)

**Inhalt**

- § 1 Wasserschutzgebiet
- § 2 Gliederung und Umfang des Wasserschutzgebietes
- § 3 Schutz in den Zonen III
- § 4 Schutz in den Zonen II
- § 5 Schutz in den Zonen I
- § 6 Duldungspflichten
- § 7 Genehmigungen
- § 8 Befreiungen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Andere Rechtsvorschriften, Rechte Dritter
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - vom 16.10.1976 (BGBl. I S.3017), der §§ 24, 25, 96, 98 und 101 Absatz 1 Nr.3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz (LWG) - vom 22.5.1962 (SGV. NW.77) und der §§ 27, 29 bis 37 und 39 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 16.12.1969 (SGV.NW.2060) wird verordnet:

**§ 1  
Wasserschutzgebiet**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Niederschlagsgebiet der Wassergewinnungsanlagen (Quellen und Brunnen) der Stadt Zülpich in Mechernich-Eicks am Mühlenbach ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet ist der Geltungsbereich dieser Verordnung.

**§ 2  
Gliederung und Umfang des Wasserschutzgebietes**

(1) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich innerhalb der Stadt Mechernich auf Teile der Gemarkungen Eicks, Floisdorf, Berg, Glehn; innerhalb der Stadt Heimbach auf Teile der Gemarkung Hergarten.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich von außen nach innen in die Zonen:

III (Weitere Zonen)

II (Engere Zonen)

I (Fassungsbereiche)

(3) Im Einzelnen ergeben sich die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und der Zonen aus folgenden Wasserschutzgebietskarten:

1. Deutsche Grundkarte 1:5000 Blatt Berg
2. Deutsche Grundkarte 1:5000 Blatt Floisdorf
3. Deutsche Grundkarte 1:5000 Blatt Hergarten
4. Deutsche Grundkarte 1:5000 Blatt Hergarten-Ost
5. Deutsche Grundkarte 1:5000 Blatt Eicks.

(4) Die Wasserschutzgebietskarten sind durch einen Vermerk des Regierungspräsidenten in Köln als oberer Wasserbehörde gekennzeichnet.

Das Wasserschutzgebiet ist nachrichtlich in der Übersichtskarte 1:25 000 dargestellt, die der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungspräsidenten Köln beigelegt ist.

In den Wasserschutzgebietskarten und der Übersichtskarte sind die Grenze der Zonen III gelb, die Grenze der Zonen II grün umrandet und die Zonen I rot angelegt. Die Grenze des Wasserschutzgebietes wird gebildet aus der äußeren Grenze der Zonen III und teilweise aus der äußeren Grenze der um die Quelfassungen ausgewiesenen Zone II.

(5) Die Wasserschutzgebietsverordnung und die zugehörigen Wasserschutzgebietskarten liegen bei den Stadtverwaltungen Mechernich und Heimbach - örtliche Wasserbehörden - zu jedermanns Einsicht aus.

### **§ 3 Schutz in den Zonen III**

**(1) In den Zonen III sind unter Beachtung des § 7 genehmigungsbedürftig:**

1. Schaffung und Änderung gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe und Änderung ihrer Arbeitsmethode oder -produkte, mit Ausstoß von Abwasser oder sonstigen wassergefährdenden (festen, flüssigen, löslichen) Stoffen, wenn die belastenden Stoffe vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden;
2. Schaffung von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben;
3. im Rahmen bestehender land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe: Schaffung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen jeglicher Art, von denen eine Beeinträchtigung der Gewässer ausgehen kann (etwa betriebsnotwendiger Wohnraum, Altenteile, Stallgebäude), Lager-

stätten für Betriebsmittel (etwa animalischer oder mineralischer Dünger, Gärfutter), Lagerstätten für Mittel zum Pflanzenschutz, zur Wachstumsregelung, zur Aufwuchs oder Schädlingsbekämpfung, für Auftaumittel;

- a. das Anlegen grundwasserverträglicher mehrjähriger Intensivkulturen;
  - b. das Umwandeln von Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauartige Nutzung;
  - c. das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen.
4. Anlagen zur Klärung oder Verrieselung von Abwasser im Rahmen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe oder zur Sanierung bestehender Anlagen;
  5. Änderung und Nutzungsänderung sonstiger bestehender Anlagen, soweit davon eine Beeinträchtigung der Gewässer ausgehen kann;
  6. Schaffung und Änderung von Anlagen, in denen oberirdisch oder in Kellern Heizöl, Treibstoffe oder sonstige wassergefährdende (feste, flüssige; lösliche) Stoffe in Einzelmengen von mehr als 10 m<sup>3</sup> gelagert werden;
  7. Schaffung von ober- oder unterirdischen Erdaufschlüssen; ausgenommen Maßnahmen von weniger als 10 m<sup>2</sup> Grundfläche oder 1 m Tiefe, Baugruben, Schürftgräben;
  8. Schaffung von Fischteichanlagen;
  9. Schaffung von Einrichtungen zum Einleiten von Niederschlags- oder Kühlwasser in den Untergrund;
  10. Neubau und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen, Schienenwegen;
  11. Bohrungen von mehr als 10 m Tiefe, Sprengungen im Untergrund;
  12. Schaffung und Änderung von Sammelkläranlagen.

**(2) In der Zone III sind, soweit nicht nach Absatz 1 genehmigungsbedürftig, verboten:**

1. Schaffung und Änderung gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe und Änderung ihrer Arbeitsmethode oder -Produkte, mit Ausstoß von Abwasser oder sonstigen wassergefährdenden (festen, flüssigen, löslichen) Stoffen, wenn die belastenden Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden;
2. Maßnahmen, Schaffung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen mit Anfall von Abwasser - z.B. aus Wohnbebauung - oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen, wenn die belastenden Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden;
3. Schaffung von Anlagen zur Gewinnung, Verarbeitung oder Anwendung von Kernenergie oder radioaktivem Material;
4. Schaffung von Flugplätzen, militärischen oder ähnlichen Anlagen, Übungs-, Luftlande- oder Notabwurfplätzen, ferner Manöver, Übungen;
5. Schaffung von Tankstellen, Tanklagern oder Umschlagstellen für wassergefährdende (feste, flüssige, lösliche) Stoffe;
6. Transport wassergefährdender (fester, flüssiger, löslicher) Stoffe im Rahmen straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen;
7. Schaffung von Mineralöl- oder Produktenleitungen;

8. Schaffung von Friedhöfen;
9. Abwasserverrieselung, -versickerung, -versenkung, -verregnung, -landbehandlung, soweit sie nicht bisher rechtmäßig betrieben (vgl. § 11 Absatz 2 Inkrafttreten) oder nach Absatz 1 Nr.4 oder 5 genehmigt worden sind;
10. Ablagern, Lagern oder Behandeln von Abfällen im Sinne des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen - Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) - vom 5. Januar 1977 (BGBl. I 5.41) - einschließlich der in § 1 Absatz 3 des Gesetzes genannten Stoffe;
11. Unterirdisches Lagern von Heizölen, Treibstoffen oder sonstigen wassergefährdenden (festen, flüssigen, löslichen) Stoffen; § 15 Lagerbehälter-Verordnung vom 19. 4.1968 findet entsprechende Anwendung;
12. Lagern (oberirdisch oder in Kellern) von Heizölen, Treibstoffen oder sonstigen wassergefährdenden (festen, flüssigen, löslichen) Stoffen außerhalb von rechtmäßigen Anlagen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden oder ein Gewässer verhindern (vgl. § 11 Absatz 2 Inkrafttreten) oder ohne nach Absatz 1 Nr.6 genehmigte Anlagen;
13. Lagern land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsmittel (etwa Gärfutter, animalischer oder mineralischer Dünger), von Mitteln zum Pflanzenschutz, zur Wachstumsregelung, zur Aufwuchs- oder Schädlingsbekämpfung, ferner von Auftaumitteln, außerhalb von rechtmäßigen Anlagen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden oder ein Gewässer verhindern (vgl. § 11 Absatz 2 Inkrafttreten) oder ohne nach Absatz 1 Nrn. 2 oder 3 genehmigte Anlagen;
14. Falsches oder übermäßiges Verwenden der Stoffe nach vorstehenden Nummern 12 und 13 (etwa wenn durch nicht ausreichendes Verteilen oder Abschwemmen der Stoffe nach Nr.13 eine Gewässerbeeinträchtigung eintreten kann);
  - a. das Anwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (wie z.B. nach der Pflanzenschutz - Anwendungsverordnung) sowie das unsachgemäße Anwenden zugelassener Mittel;
  - b. das unsachgemäße Anwenden zugelassener Pflanzenschutzmittel auf öffentlichen Flächen, sowie auf erwerbsmäßig genutzten Wirtschaftsflächen. Ein unsachgemäßes Anwenden liegt im Sinne dieser Verordnung auf diesen Flächen insbesondere dann vor, wenn nicht in geeigneter Weise (z.B. in einem Pflanzenschutztagebuch) die einzelnen Anwendungen mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Mittels aufgezeichnet und nicht auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden. Diese Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren;
  - c. das Aufbringen von Klärschlamm und Müllkompost;
  - d. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z.B. mineralische Düngemittel, Kompost). Das liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere vor, wenn nicht grundwasserschonend gedüngt wird. Eine grundwasserschonende Düngung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, dass nach Möglichkeit keine Nährstoffe ins Grundwasser gelangen;
  - e. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z.B. mineralische Düngemittel, Festmist, Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Kompost) auf erwerbsmäßig genutzte Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung auch dann vor, wenn
    - Nährstoffträger nicht zum Zwecke des Düngens nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche erstellten Düngeplan aufgebracht,
    - im Düngeplan nicht unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzel-

nen Nährstoffgaben mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Nährstoffes aufgezeichnet und

- diese Aufzeichnungen nicht fünf Jahre lang aufbewahrt und nicht auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden;
- f. das Anlegen von Silagen, wenn Silagesickersäfte nicht schadlos aufgefangen und beseitigt werden;
- g. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen, ausgenommen:
- der Gemüseanbau im Rahmen der landwirtschaftlichen Fruchtfolge mit jährlichem Standortwechsel,
  - grundwasserverträgliche mehrjährige Intensivkulturen;
- h. das Anlegen von Schwarzbrachen. Als Schwarzbrache im Sinne dieser Verordnung wird das Pflügen oder Grubbern von Flächen innerhalb der Vegetationsperiode und das bewusste Auslassen einer Folge- oder Zwischenfrucht nach einer vorausgegangenen Hauptfrucht angesehen, obwohl ein Zwischenfruchtanbau möglich gewesen wäre;
- i. das Errichten oder Erweitern von Intensivtierhaltungsbetrieben;
- j. das Neuanlegen oder Erweitern von Gartenbaubetrieben,
15. Schaffung von Fischteichanlagen, die auf Zufütterung ausgelegt sind, Fischzuchtanlagen;
16. Handlungen und Maßnahmen, die die Gewässer unmittelbar verunreinigen können.

#### **§ 4 Schutz in den Zonen II**

##### **(1) In den Zonen II sind unter Beachtung des § 7 genehmigungsbedürftig:**

1. Schaffung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen, die der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung dienen;
2. Schaffung von Anlagen jeglicher Art ohne Abwasseranfall;
3. Bohrungen;
4. Neubau und Ausbau von Straßen, Wegen;
5. Schaffung von Einrichtungen zum Einleiten des von Straßen- und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden,
6. grundwasserverträgliche Gemüsekulturen mit geringem Nährstoffbedarf.

##### **(2) In den Zonen II sind, soweit nicht nach Absatz 1 genehmigungsbedürftig, verboten:**

1. In den Zonen III (§ 3 Absatz 2) verbotene Maßnahmen, Einrichtungen und Anlagen;
2. Maßnahmen sowie Schaffung von gewerblichen oder vergleichbaren Betrieben und Anlagen jeglicher Art mit Ausstoß oder Anfall von Abwasser oder wassergefährdenden (festen, flüssigen, löslichen) Stoffen;
3. Schaffung von Sammelkläranlagen;

4. Lagern wassergefährdender (fester, flüssiger, löslicher) Stoffe jeglicher Art; § 15 Lagerbehälter Verordnung vom 19.4.1968 findet entsprechende Anwendung;
5. Schaffung oder Erweiterung von Erdaufschlüssen jeglicher Art, auch Baugruben, Schürfgräben;
6. Schaffung von Fischteichanlagen;
7. Sprengungen im Untergrund;
8. Neubau und Ausbau von Plätzen, Parkflächen, Schienenwegen;
9. Camping, Zelten;
10. Anlagen von Dauerpferchen;
11. Durchleiten von Abwasser;
12. Einleiten des von Strassen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers in den Untergrund,
13. das Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft und Abwasser;
14. das Umwandeln von Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung;
15. das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen.

## **§ 5**

### **Schutz in den Zonen I**

**(1) In den Zonen I sind nur gestattet, soweit mit dem Gewässerschutz im Sinne dieser Verordnung vereinbar:**

1. Behördliche Überwachung durch Bedienstete der Wasser- und Gesundheitsbehörden, mit deren Genehmigung auch durch Dritte;
2. Betrieb und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen durch Bedienstete der Stadt Zülpich, mit Genehmigung der Stadt auch durch Dritte;
3. Ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücke;
4. Maßnahmen zur Beobachtung und Untersuchung der Wasserversorgungsanlagen, des Wassers, des Bodens und des Aufwuchses.

**(2) In den Zonen I sind unter Beachtung des § 7 mit Genehmigung gestattet:**

1. Schaffung und Änderung der Wasserversorgungsanlagen;
2. Änderung der Nutzungsänderung und -weise der Grundstücke.

## **§ 6**

### **Duldungspflichten**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die behördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung, der nach dieser Verordnung getroffenen Anordnungen oder etwa

erteilten Genehmigungen oder Befreiungen, ferner Beobachtungen und Prüfungen der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Absatz 2 Nr.2, § 21 WHG und §§ 79, 80, 130 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben zu dulden, dass rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen den Vorschriften der Verordnung angepasst oder beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie haben ferner zu dulden, dass Hinweis-, Warn-, Gebots- oder Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

## **§ 7 Genehmigungen**

(1) Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Beifügung der zur Beurteilung notwendigen Unterlagen (Pläne, Beschreibungen, Nachweisungen, Zeichnungen) einzureichen.

(2) Über die Erteilung einer Genehmigung entscheidet in den Fällen des § 5 Absatz 2 der Regierungspräsident in Köln als obere Wasserbehörde. In den übrigen Fällen entscheidet für den Bereich der Stadt Mechernich der Oberkreisdirektor des Kreises Euskirchen als untere Wasserbehörde, für den Bereich der Stadt Heimbach der Oberkreisdirektor des Kreises Düren als untere Wasserbehörde; der Regierungspräsident in Köln als obere Wasserbehörde kann sich im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(3) Eines besonderen Antrages auf Genehmigung bedarf es nicht, wenn eine Genehmigung in einem anderen behördlichen Verfahren erforderlich wird, die hierbei zuständige Behörde das Einvernehmen mit der nach Absatz 2 zuständigen Behörde herstellt und in ihrer Entscheidung auf dieses Einvernehmen hinweist.

(4) Die untere Wasserbehörde holt vor ihren Entscheidungen gemäß Absatz 2 und 3 die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft in Aachen ein. Will sie Bedenken dieses Amtes nicht Rechnung tragen, ist die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.

(5) Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn eine Gefährdung, der für die öffentliche Wasserversorgung zu nutzenden Gewässer nicht zu besorgen ist.

(6) Eine Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, kann sie widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder Einschränkungen unterworfen werden.

(7) Eine Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach dem Eintreten der Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung der genehmigten Handlung oder Anlage begonnen oder die Ausführung mehr als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.

## **§ 8 Befreiungen**

(1) Der Regierungspräsident in Köln als obere Wasserbehörde kann auf schriftlich zu begründenden Antrag Befreiung von Vorschriften dieser Verordnung erteilen, wenn

- a. Gründe des allgemeinen Wohles die Abweichung erfordern  
oder
- b. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung, mit den Belangen des allgemeinen Wohles, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Die Vorschriften des § 7 Absatz 1 und 5 bis 7 gelten entsprechend.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung können nach § 41 Absatz 1 Nr.2 WHG/ § 123 Absatz 1 Nr.3 LWG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbusse bis zu hunderttausend/zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

### **§ 10 Andere Rechtsvorschriften, Rechte Dritter**

(1) Anzeige-, Genehmigungs- oder andere behördliche Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Private Rechte Dritter bleiben unberührt.

### **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt unbeschadet des Absatzes Nr.2 am 1. März 1978 in Kraft.

(2) Die Vorschriften des § 3 Absatz 2 Nrn. 9, 12 und 13 sowie des § 4 Absatz 2 Nr.1 treten am 1. März 1980 in Kraft.

Köln, den 8. Dezember 1977.

Der Regierungspräsident  
als obere Wasserbehörde

gez.: Dr. Heidecke